

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Neugenehmigung einer Anlage der Markus Zellinger GbR zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung und zur mechanischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle auf dem Grundstück Flur-Nr. 1969 der Gemarkung Maihingen**

1. Die Markus Zellinger GbR, Obere Dorfstraße 3 in 86757 Wallerstein-Birkhausen, hat beim Landratsamt Donau-Ries eine Neugenehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für folgendes Vorhaben beantragt: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung und zur mechanischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle.
2. Die Errichtung und der Betrieb der genannten Anlage bedürfen einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 4 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) sowie den Ziffern 8.5.2 V i. V. m. 8.11.2.4 V und 8.12.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 8.4.1.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob für deren Errichtung und Betrieb eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im vorgenannten Sinne zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:  
Die Anlage selbst liegt zwar im Bereich des Bodendenkmals Nr. D-7-7029-0412 „Straße der römischen Kaiserzeit“. Allerdings entstehen hier aufgrund der mit Auflagen versehenen erforderlichen Grabungserlaubnis, welche mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verbunden wird, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe.  
Direkt an das Vorhaben grenzen ferner das SPA-Gebiet Nr. 7130-471 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ (Natura 2000-Gebiet i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, westlich der Anlage), das gesetzlich geschützte und amtlich kartierte Biotop Nr. 7029-0112

„Feldgehölze, Ruderal- und Altgrasfluren“ i. S. d. § 30 BNatSchG (östlich der Anlage) sowie die im Ökoflächenkataster eingetragenen Gebiete der Deponie Maihingen (ID: 15170), eines Gehölzbestandes (ID: 15112), sowie einer mesophilen Hecke (ID: 15113) an. Für diese Flächen sind jedoch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, sodass durch das Vorhaben entstehende nachteilige Umweltauswirkungen jedenfalls nicht als erheblich zu qualifizieren sind. Unter anderem werden zum Gehölzschutz Schutzzäune eingerichtet, ökologisch wertgebende Bereiche nicht für die Baustelleneinrichtung, das Baufeld und das Materiallager in Anspruch genommen sowie die Baumaßnahme zwischen Ende September und Ende März außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchgeführt, um Störungen von brütenden Vögeln in der anliegenden Heckenstruktur bzw. am Boden zu vermeiden. Fahrzeuge des Schwerlastverkehrs sind schwerpunktmäßig im Herbst und somit erst nach der Brutzeit der Vögel unterwegs. Darüber hinaus werden auf einer Ausgleichsfläche in der Gemarkung Birkhausen (Markt Wallerstein) ein Vogelfeld sowie Feldlerchenfenster umgesetzt.

In der näheren Umgebung befinden sich darüber hinaus schließlich das FFH-Gebiet „Pfäfflinger Wiesen und Riedgraben bei Laub“ i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG ca. 3.000 m südöstlich der Anlage, das Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“ i. S. d. § 26 BNatSchG ca. 4.700 m westlich der Anlage sowie ein Trinkwasserschutzgebiet nach § 51 WHG ca. 1.500 m westlich der Anlage. Aufgrund der Entfernung sind jedoch auch diesbezüglich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und -ziele dieser Gebiete zu erwarten. Vielmehr ist hier im Wesentlichen von einem Beibehalt der Bestandssituation auszugehen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 266), Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-159, eingeholt werden.

Donauwörth, 22.12.2020  
Landratsamt Donau-Ries

gez. Hegen  
Regierungsdirektor